

§ 4 LuftGerPV1998DV 3 — Personelle Voraussetzungen

3. DVLuftGerPV

Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 24.06.2021. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

(1) Der Antragsteller muss über ausreichendes und qualifiziertes Personal verfügen, um die Prüfung eines Musters zur Erfüllung der anwendbaren Lufttüchtigkeitsforderungen unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der Technik und neuer Erfahrungen in angemessener Zeit sicherzustellen.

(2) Das Personal muss über ausreichende Kenntnisse verfügen, insbesondere über

- die Herstellung der zu prüfenden Gegenstände und Materialien,
- die bei der Herstellung angewandten Technologien,
- die Art, wie die Produkte benutzt werden,
- die Fehler oder Minderungen, die beim Gebrauch der Produkte entstehen können.

Zitiervorschlag: § 4 LuftGerPV1998DV 3

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LuftGerPV1998DV%203/4>